



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Juni 1999 (08.08)
OR. en

9016/99

LIMITE

UD 64

VERMERK

der französischen, der deutschen, der italienischen und der britischen Delegation sowie
der Europäischen Kommission
für die Gruppe "Wirtschaftsfragen" (Zollunion)
Betr.: G7-Initiative zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zollverfahren

Einleitung

In ihren Sitzungen vom 9. und 16. März 1999 hat die Gruppe die G7-Initiative zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zollverfahren begrüßt, dieser ihre Unterstützung zugesagt und die bisherigen Verhandlungsergebnisse zur Kenntnis genommen.

Ziel

Die französische, die deutsche, die italienische und die britische Delegation sowie die Europäische Kommission ersuchen die **Gruppe "Wirtschaftsfragen" (Zollunion)** die Fortschritte, die seitdem auf G7-Ebene erzielt worden sind (siehe Anlagen 1 bis 3)¹, zu billigen.

¹ Die Anlagen liegen nur in englischer Sprache vor.

Einleitung

Anlage 1 (Spalte IM) enthält das Maximalverzeichnis der Angaben, die für "gewöhnliche" Waren, die zum Zwecke des freien Verkehrs eingeführt werden, verlangt werden können. Ein Teil davon (Spalte CR) enthält die Datenelemente, die als unerlässlich angesehen werden für die Entscheidung, ob die Waren in einem zweistufigen vereinfachten Verfahren zu überführen sind.

In Anlage 2 sind die Datenelemente aufgeführt, die in einer summarischen Einfuhrerklärung enthalten sein sollten.

Zur Erleichterung der Evaluierung dieser Datenbestände (Anlagen 1 und 2) enthält **Anlage 3** eine Zusammenfassung aller Datenelemente, die zur Zeit nach geltendem Zollrecht in der Gemeinschaft (normales Verfahren) bei der Einfuhr zum Zwecke des freien Verkehrs verlangt werden können/müssen (entweder auf dem Einheitspapier oder aber in der Zollwerterklärung DV 1), jedoch nicht in den G7 Einfuhrdatenbeständen enthalten sind. Die Zeichenerklärung für die Listen ist in **Anlage 4** enthalten.

Perspektiven

Die Technische Arbeitsgruppe der G7 ("TWG") beabsichtigt, unter Einsatz der UN EDIFACT-Standards auf der Grundlage der in den Anlagen 1 und 2 angeführten Datenbestände **elektronische Nachrichten zu entwickeln**. Diese Arbeit soll Vorrang haben und bereits in den Sitzungen der Arbeitsgruppe vom 17. bis 21. Mai 1999 in Angriff genommen werden. Die Beratungen über die Ausfuhrdatenbestände und die Datenbestände im Rahmen des Transitverfahrens laufen noch. Die zuständige Gruppe des Rates wird umfassend über die weiteren Fortschritte unterrichtet werden.

Arbeitsweise

Die auf G7-Ebene erzielten Ergebnisse basieren auf folgenden Überlegungen:

1. Die Datenbestände werden ausschließlich im Rahmen einer neuen Kategorie von **vereinfachten Verfahren** benutzt, für deren Anwendung die zuständigen Behörden eine **Genehmigung** ausstellen können.

2. Diese Verfahren gelten nur für "**gewöhnliche**" **Waren**, ein Konzept, das noch nicht endgültig definiert worden ist. Allgemein bestand bisher die Auffassung, daß es sich dabei um Waren handelt, für die keine besonderen Anmeldevorschriften gelten (wie beispielsweise für bestimmte Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen), bei denen kein spezielles Zollbetrugsrisiko besteht und für die (beispielsweise aus handelspolitischen Gründen) keinerlei spezielle Überwachung erfolgt.
3. Es ist beabsichtigt, Datenbestände für **elektronische Zollerklärungen** auszuarbeiten, die von den Verwaltungen **elektronisch bearbeitet** werden.
4. Das Ziel ist, daß die Handelsbeteiligten der Verwaltung diese Daten **nur einmal** melden müssen. Die Verwaltung könnte beispielsweise die Datenverarbeitung einsetzen, um die Daten zu verwenden, die in einer summarischen Erklärung zum Zweck der Anmeldung der Waren zum freien Verkehr angeführt worden sind.
5. Jeder Datenbestand (siehe Anlagen 1 und 2) wird in eine **elektronische Standardnachricht** umgesetzt, die in allen G7-Staaten verwendet wird.
6. Jeder G7-Staat entscheidet selbst, ob und inwieweit der Umfang der verlangten Daten **noch weiter eingeschränkt werden** kann. Die vereinbarten Datenbestände stellen ein Maximalverzeichnis dar; weniger ist immer zulässig.
7. Es ist eine intensivere, computergestützte **Risikoanalyse** vorzunehmen, die mit einer schnellen, selektiven Prüfung einhergehen bzw. dadurch ergänzt werden sollte, um das Volumen der Daten, die regelmäßig von den Unternehmen zu Zollerklärungszwecken verlangt werden, zu verringern,.
8. Werden Kontrollen vorgenommen (entweder Stichproben oder bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten), so können die Verwaltungen **jederzeit nähere Einzelheiten** anfordern (selbst über die Maximalliste hinaus).
9. **Andere Zollverfahren**, vereinfachte Verfahren einbegriffen, bleiben unberührt und können **auch weiterhin angewendet werden**.